



Dr. Yves Parrat

Produktkontrollen gemäss Chemikalienrecht 2021

Anzahl kontrollierte Produkte: 150

Anzahl beanstandete Produkte: 115 (77%)

Beanstandungsgründe: Anwesenheit von verbotenen Inhaltsstoffen (7), fehlende Zulassung (23), nicht korrekte Einstufung (11), Kennzeichnungsmängel (77), Verpackungsmängel (4), Mängel im Sicherheitsdatenblatt (71), Nichtwahrnehmung der Meldepflicht (43), nicht gesetzeskonforme Anpreisung bzw. Verletzung der Werbevorschriften (40)



Ausgangslage

Das Kantonale Laboratorium kontrolliert im Rahmen seiner Vollzugstätigkeiten vermarktete Produkte, die der Chemikaliengesetzgebung unterstellt sind. Überprüft werden Stoffe und Zubereitungen (Farben, Duftstoffe oder Reinigungsmittel usw.), Biozidprodukte (Desinfektionsmittel, Mückenrepellentien usw.), Pflanzenschutzmittel (Herbizide, Fungizide usw.), Dünger sowie Gegenstände, wenn diese aufgrund Ihrer Zusammensetzung verbotenen Inhaltsstoffe enthalten könnten oder besondere Kennzeichnungsvorschriften unterstellt werden. Zudem wird anlässlich unserer Kontrolltätigkeit stichprobenweise die Werbung für Chemikalien, z.B. in Katalogen, Inseraten oder Internetseiten auf Einhaltung der Werbebestimmungen des Chemikalienrechts überprüft.

Untersuchungsziele

Bei den Produktkontrollen lassen sich die kontrollierten Bestimmungen der Chemikaliengesetzgebung in acht thematische Gruppen einteilen beziehungsweise es stellen sich im Rahmen der Kontrollen folgende Fragestellungen:

- Ist die Zusammensetzung der Produkte gesetzeskonform, sprich enthalten die Produkte keine verbotene Inhaltsstoffe?
- Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel müssen vor dem Inverkehrbringen vom Bund zugelassen werden. Verfügen die kontrollierten Produkte über eine gültige Zulassung?
- Die Herstellerin bzw. die Importeurin von Stoffen und Zubereitungen sind verpflichtet zu beurteilen, ob ihre Produkte das Leben oder die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt gefährden können. Dabei müssen Sie die Chemikalien einstufen, d.h. die Gefahreneigenschaften der Produkte ermitteln.
- Chemikalien sind durch die Herstellerin mit Gefahrenpiktogrammen, Gefahren- und Sicherheitshinweisen zu kennzeichnen.

- Die Herstellerin muss die Verpackungsvorschriften einhalten. Weisen Chemikalien mit besonderen Gefahren kindersichere Verschlüsse und tastbare Warnzeichen auf?
- Die Herstellerin muss ein Sicherheitsdatenblatt erstellen, damit berufliche Abnehmerinnen die für den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz sowie den Umweltschutz erforderlichen Massnahmen treffen können.
- Sind Stoffe und Zubereitungen zwecks Notfallauskunft ins Produktregister des Bundes durch die Herstellerin gemeldet?
- Entsprechen Anpreisungen von Produkten auf Webseiten, in Katalogen oder in Inseraten den Werbevorschriften des Chemikalienrechts?

Gesetzliche Grundlagen

Das Schweizer Chemikalienrecht ist weitestgehend mit dem EU-Recht harmonisiert, um ein gleiches Schutzniveau zu gewährleisten, sowie um Handelshemmnisse zu vermeiden. Die Anforderungen an das Inverkehrbringen von Chemikalien hinsichtlich Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung sind in der CLP-Verordnung der EU festgelegt. Für Sicherheitsdatenblätter gelten die Vorschriften der REACH-Verordnung der EU. Die Schweizer Chemikalienverordnung verweist diesbezüglich auf das EU-Recht. Das Inverkehrbringen von zulassungspflichtigen Produkten ist in der Biozidprodukteverordnung und der Pflanzenschutzmittelverordnung geregelt. Zudem müssen Produkte inkl. Gegenstände allfällige Verbote der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung einhalten.

Beschreibung der kontrollierten Produkte

Im Jahr 2021 haben wir 150¹ Produkte erhoben und überprüft. Die Art der kontrollierten Produkte ist in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Produktart	Anzahl
Zulassungspflichtige Produkte	36
Stoffe und Zubereitungen	83
Gegenstände	30
Werbematerial	1
Total	150

Ergebnisse

Wir haben 115 der 150 überprüften Produkte beanstandet. Die Beanstandungsgründe sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Produktart	Anzahl beanstandete Produkte	Beanstandungsdetails (Anzahl Beanstandungen)
Zulassungspflichtige Produkte	10 von 13 (77%)	Fehlende Zulassung: 23 Kennzeichnungsmängel: 19 Mängel im Sicherheitsdatenblatt: 12 Nicht gesetzeskonforme Anpreisung: 9 Anwesenheit von verbotenen Inhaltsstoffen: 1
Stoffe und Zubereitungen	67 von 72 (93%)	Mängel im Sicherheitsdatenblatt: 59 Kennzeichnungsmängel: 58 Nichtwahrnehmung der Meldepflicht: 43 Nicht gesetzeskonforme Anpreisung: 29 Nicht korrekte Einstufung: 11 Verpackungsmängel: 4 Anwesenheit von verbotenen Inhaltsstoffen: 3
Gegenstände	17 von 86 (20%)	Anwesenheit von verbotenen Inhaltsstoffen: 4 Nicht gesetzeskonforme Anpreisung: 2
Werbematerial	1 von 1 (100%)	Verletzung der Werbevorschriften: 1

¹ Die Anzahl kontrollierter Produkte entspricht den in unserem Labor-Informations- und Management-System LIMS eingetragenen Produkten. Bei Betrachtung von Produktgruppen mit gleichen Eigenschaften (z.B. ätherische Öle mit unterschiedlichen Dufttönen) werden aus Effizienzgründen nicht sämtliche Produkte in LIMS eingetragen. Deshalb kann diese Zahl von Zahlen in weiteren, produktespezifischen Berichterstattungen abweichen.

Massnahmen

Bei Produkten, die aufgrund ihrer Mängel eine unmittelbare Gefährdung der Gesundheit oder der Umwelt darstellen, verfügten wir Verkaufsverbote. Bei Produkten die keine schwerwiegenden Mängel aufweisen, haben wir mit dem jeweiligen zuständigen Betrieb innert nützlicher Frist die notwendigen Korrekturmassnahmen vereinbart. Bei Produkten deren Inverkehrbringer seinen Hauptsitz in einem anderen Kanton hat, haben wir unsere Feststellungen der zuständigen kantonalen Behörde überwiesen.

Die getroffenen Massnahmen sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Produktart	Verkaufsverbote	Andere Korrekturmassnahmen	Überweisungen
Zulassungspflichtige Produkte	14	9	8
Stoffe und Zubereitungen	16	56	5
Gegenstände	3	2	1
Werbematerial	0	1	0
Total	33	68	14

Bei 11 der 14 beanstandeten Produkte, welche wir zuständigkeitshalber überwiesen haben, wären unsere Kriterien für ein Verkaufsverbot erfüllt. Somit weisen 44 der 150 untersuchten Produkte Mängel auf, die eine unmittelbare Gefährdung der Gesundheit oder der Umwelt darstellen.

Folgende Produktmängel, haben 2021 zu Verkaufsverboten geführt:

- Vorhandensein von verbotenen Inhaltsstoffen in Reinigungsmitteln und Kunststoffgegenständen.
- Fehlende Zulassung bei Biozidprodukten und Düngern.
- Verbotene Anpreisungen, die z.B. den Eindruck erwecken, dass Chemikalien eine Heilwirkung aufweisen.
- Kennzeichnungsmängel, die die Gefährlichkeit der Chemikalien herabmindern.

Schlussfolgerungen

- Die Vorschriften zum Chemikalienrecht sind sehr umfangreich. Viele Inverkehrbringer kennen diese nicht genügend und sind daher nicht in der Lage, ihre Selbstkontrolle korrekt umzusetzen. Dies erklärt die hohe Beanstandungsquote unserer Kontrolle.
- Das Verkaufsverbot von rund einem Drittel der kontrollierten Produkte aufgrund von schwerwiegenden Mängeln ist bedenklich. Wir werden deshalb solche Kontrollen weiterführen.